

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 139.

Montag den 18. Mai.

1868.

## Bekanntmachung.

Das 10. und 11. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 2. Juni d. J. auf dem Rathhause zur Einsichtnahme öffentlich aufgehängt. Dasselbe enthält:

- Nr. 91. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen. Vom 17. Februar 1868.
- = 92. Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868.
- = 93. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen. Vom 4. Mai 1868.
- = 94. Bekanntmachung, betreffend die Enthebung des Königlich Bayerischen Staatsministers von Schlör von seiner Function als Bevollmächtigter zum Bundesrath des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1868.

Leipzig, den 15. Mai 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Cerutti.

## Bekanntmachung, das Besprengen der Straßen betreffend.

Durch unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1866 stellten wir das zur Besprengung der Straßen erforderliche Wasser aus der neuen Wasserkunst den Straßenanwohnern unentgeltlich zur Verfügung mit der ausdrücklichen Weisung, daß das Besprengen selbst den Letzteren überlassen werden müsse. Um aber diese dem Gemeinwohl der Hausbesitzer anempfohlene Maßregel möglichst ausgedehnt, zugleich aber auch möglichst geordnet zur Ausführung gebracht zu sehen, empfahlen wir ferner die Bildung von Sprengvereinen und forderten deshalb zur Anmeldung im Bureau der Wasserkunst auf. Dieses Anerbieten hat jedoch nur geringe Benutzung gefunden, die letzterwähnte Aufforderung aber gar keinen Erfolg gehabt. Zugleich aber haben wir in Erfahrung gebracht, daß vielfach die Ansicht herrscht, als ob nur den erwähnten Sprengvereinen, nicht aber den einzelnen Hausbesitzern zum Besprengen der Straßen Wasser aus der Wasserkunst unentgeltlich abgegeben werde. Zur Beseitigung dieses Irrthums erläutern wir daher unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1866 ausdrücklich dahin:

daß es jedem Hausbesitzer, in dessen Grundstück die Wasserleitung eingeführt worden ist, freisteht, diese seine Hausleitung auch zum Straßensprengen ohne Bezahlung eines besonderen Wasserzinses dafür zu benutzen.

Je häufiger aber von dieser Gestattung Gebrauch gemacht wird, um so mehr ist es angezeigt, Vorkehrungen gegen unnütze Verschwendung des Wassers und gegen Zerstörung des Straßenkörpers, so wie dagegen zu treffen, daß das in den Straßen verkehrende Publicum durch das Straßensprengen nicht behelligt oder gar geschädigt werde. Deshalb ordnen wir hierdurch an, daß

- 1) nicht mit dem Schlauchrohr, sondern nur mit der Brause gesprengt,
- 2) der Ausflusshahn nur höchstens bis zur Hälfte beim Sprengen geöffnet und
- 3) das Besprengen selbst nicht im weiten Bogen, sondern nur mit niedrig gehaltenem, zur Straße geneigtem Schlauche bewirkt werden darf.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Strafe geahndet werden.

Im Uebrigen empfehlen wir dringend beim Sprengen größte Vorsicht und Rücksichtnahme gegen das verkehrende Publicum, indem wir noch besonders darauf hinweisen, daß die Sprengenden für jeden durch sie, sei es aus frevelndem Muthwillen, sei es durch Unvorsichtigkeit, verursachten Schaden neben den verwirkten Strafen aufzukommen haben.

Durch vorstehende wohlfahrtspolizeiliche Bestimmungen wird an dem Regulative für Benutzung der Wasserkunst etwas nicht geändert, insbesondere aber bleibt die Benutzung des aus derselben entnommenen Wassers zu anderen, als den vorbezeichneten und den durch die Anmeldung zur Wasserleitung declarirten Zwecken nach wie vor verboten.

Leipzig, den 17. Mai 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Ritscher, Ref.

## Universität.

w. Leipzig, 16. Mai. Die philosophischen Doctorbinationen häufen sich, vielleicht weil wir eigentlich am Schlusse des Decanatsjahres angelangt sind (ult. April). Dr. Richard Martens aus Danzig erlangte den „Doctorhut“ durch die üblichen vorschriftsmäßigen Formalien und durch eine Schrift, die er in Danzig unter dem Titel drucken ließ: „Die Annalen Reinhardtsbrunnens als Quelle für die Geschichte Kaiser Heinrichs VI.“ Die Schrift hat ein besonderes Interesse für Sachsen. Verfasser sucht den Beweis zu erbringen, daß die obengenannte Geschichtsquelle für die sächsische Territorialgeschichte in der Zeit Kaiser Heinrichs VI. ebenso ergiebig, weil ausführlich, als werthvoll, weil vollkommen glaubwürdig sei. Ja, er möchte uns durch seine Belege glauben machen, daß auch die in dem beregten Abschnitt der Reinhardtsbrunner Handschrift (Hannover besitzt die einzige vorhandene Copie) außer dem enthaltenen Nachrichten über den Kreuzzug des Kaisers und seinen Erbfolgeplan (Heinrich wollte die Kaiserwürde erblich machen) höchst zuverlässig sind, dergestalt, daß er sein Urtheil über die Bedeutung der ganzen Quelle dahin zusammenfassen kann: „Diese Quelle für eine höchst werthvolle zu erklären.“ „Es entschädigen uns die Genauigkeit und Wahrhaftigkeit der vorhandenen Angaben einigermaßen dafür, daß der Verfasser sich nicht bemogen fand, eine vollständige Geschichte jener Zeit zu geben.“ — Die Quelle ist

erst 1854 von Prof. Wegele („Thüringische Geschichtsquellen“ I. Bd. Jena) veröffentlicht und commentirt worden. Die in unserer obigen Doctorchrift angezogene Abtheilung der Chronik findet sich im ersten der drei von Wegele bestimmten Hauptbestandtheile der Quelle. Letztere umfaßt zwar die Zeit von 1126 bis 1335, zerfällt aber ihrem Inhalte nach in drei von Zeitgenossen der Begebenheiten zu verschiedenen Zeiten geschriebene Bestandtheile, welche ein oberflächlicher Compiler des 14. Jahrhunderts überarbeitet hat, jedoch so, daß der geübte Blick des Kritikers den verschiedenen Urtext leicht erkennen kann. Der erste Bestandtheil umfaßt nach Wegele die Jahre 1170—1205. Heinrich VI., Friedrich Barbarossa's Nachfolger, regierte von 1190 bis 1197, wo er starb. Für Sachsens Territorialgeschichte sind die in der Reinhardtsbrunner Chronik verzeichneten Nachrichten über die Fürstenschwörung von Belang, die den Kaiser im J. 1192 zu umgarnen begann, nachdem das Reich über Heinrichs eigenmächtiges, gewaltthätiges, treuloses Verfahren bei der Besetzung mehrerer Bisthümer in Aufregung versetzt worden war. Töche sucht in seiner Monographie über Kaiser Heinrich VI. den eigentlichen Ursprung und die Vorläufer dieser Verschwörung gegen das Leben des Kaisers gerade in Sachsen und meint, von hier aus habe sich der große Bund der rheinisch-brabantischen und der sächsisch-welfischen Fürsten, denen sich in der Folge andere angeschlossen, entwickelt. Dr. Martens widerspricht dem. Die sächsische Verschwörung kommt nach ihm erst nach der rheinischen und dann